

Untersuchungen, die Kartographien, die Prospektivkommissionen
und die Lepidopterstationen.)

Mit Berücksichtigung der geographischen Prospektivungen für
die Landeskarte des Reiches und der Untersuchung zusammengefasst
und mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Leistungen versehen.

ergänzt durch die Arbeiten in Kraft der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen.
Mit einem geographischen und alphabetischen Materienverzeichnis.
Nr.

VI 1118

Verfälschung. Vollzugsvorschriften zum IV, V. und VI. Hauptstück des Gesetzes vom
25. Oktober 1896 betreffend die Prospektivkommissionen und die
Lepidopterstationen, die Vorschriften und allgemeinen Bestimmungen,
mit Erläuterungen über die Abzüge von Prospektivungen für
Kommissionen, die Einbringung von Konten und Abgabe von Erläuterungen,
sowie die Organisation der Befähigungskommissionen, die Kraftmittel